

**Ab dem 10. Januar 2022** gilt die **Testnachweispflicht für Kinder** ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Danach dürfen Kinder in ihrer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (Kinderbetreuungseinrichtung) ab dem 10. Januar 2022 nur betreut werden, wenn ihre Personensorgeberechtigten **drei Mal wöchentlich (Montag, Mittwoch, Freitag) einen Nachweis** erbringen, dass bei ihrem Kind ein Test auf das Coronavirus **mit negativem Ergebnis** vorgenommen wurde. Wenn ihr Kind einen Tag fehlt, muss der Nachweis am darauffolgenden Tag erbracht werden!

Die Eltern tragen dort **nach jeder Testung** das Testdatum sowie das Ergebnis ein, unterschreiben ihre Angaben und zeigen das Formular beim Bringen des Kindes an den Testtagen in der Kinderbetreuungseinrichtung vor. Die Unterschrift eines Elternteiles genügt. Anschließend nehmen die Eltern das Formular wieder mit nach Hause und legen es zum nächsten Testtermin entsprechend wieder vor.

Wird ein **Testnachweis nicht vorgelegt**, so darf das betreffende Kind **nicht betreut** werden.

Den Berechtigungsschein können sie wie gewohnt im Büro abholen. Pro Kind kann die Einrichtung ab dem 1. Januar 2022 insgesamt vier Berechtigungsscheine im Abstand von drei Wochen ausgeben

Mit jedem Berechtigungsschein erhalten die Familien in einer Apotheke ihrer Wahl für einen Zeitraum von jeweils drei Wochen zehn Selbsttest-Kits für das in der Einrichtung betreute Kind.

Der Berechtigungsschein besteht aus zwei Teilen: Ein Teil des Berechtigungsscheins verbleibt nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Den anderen Teil sollen die Eltern nach der Einlösung und Gegenzeichnung in der Apotheke an die Kita zurückgeben.

Der zweite, dritte bzw. vierte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste, zweite bzw. dritte Berechtigungsschein an die Kita zurückgegeben wurde.